117. Umfaßt § 867 Ziff. 1 C.P.D. auch den Aufhebungsgrund der Ziff. 4 (Mangel rechtlichen Gehörs)? Erscheint, wenn die Unzulässigfeit des Berfahrens (§ 867 Ziff. 1) auf einen Mangel rechtlichen Gehörs begründet wird, die Bestimmung des Abs. 2 des § 867 aus-geschlossen?

VI. Civilsenat. Urt. v. 27. Mai 1895 i. S. v. R. (Kl.) w. v. D. (Bekl.) Rep. VI. 28/95.

- I. Landgericht Glogau.
- II. Oberlanbesgericht Breslau,

Der Beklagte batte burch zwei fucceffive Bertrage fein Rittergut D.-H. an ben Rläger verpachtet. Laut & 20 und 8 ber Verträge follten, wenn irgend welche Streitigfeiten zwischen Berpachter und Bachter ober beren Erben entflunden, biefelben mit Ausschluß bes Rechtsweges burch ein Schiebsgericht gefclichtet werben. Aufer einaehenden Beftimmungen über die Bestellung bes Schiedsgerichtes war noch festgesett, bag bie vertragschließenben Teile auf bas Recht verzichten, burch richterliches Berfahren eine Aufhebung bes Schiebsfpruches zu beantragen, und in allen übrigen Studen fich bas ichiebsrichterliche Berfahren nach bem gehnten Buche ber geltenben Civilprozegordnung richte. Nachbem bas Gut bem Berpachter und Gigentumer nach Ablauf ber Pachtzeit zurückgewährt worben mar, fanben bie über bie beiberseitigen Ansprüche entstandenen Streitigkeiten feine gütliche Lösung. Die Barteien ichritten bemgemäß gur Ginfepung eines Schiebsgerichtes. Die gemählten Schiebsrichter forberten gu= nächst auf die Ginreichung einer Rlageschrift von feite bes Rlagers mit Schreiben bom 2. August 1893 ben Beklagten gur Abgabe einer

Alagebeantwortung unter der gleichzeitigen Mitteilung auf, daß nach Eingang, bezw. Kenntnisnahme der Klagebeantwortung das Schiedsgericht einen Termin zur Verhandlung mit den Parteien anberaumen und dazu die Kontrahenten rechtzeitig schriftlich einladen werde. Nachsem der Kläger dem Anwalte des Beklagten eine Entgegnung auf die Klagebeantwortung zugesendet hatte, fällten die Schiedsrichter unterm 6. November, bezw. 20. Dezember 1893 einen Schiedsspruch dahin, daß der Beklagte schuldig sei, dem Kläger die Summe von 19168,25 Mzu zahlen, auch vier Fünstel der erwachsenen Kosten zu tragen, während ein Fünstel der Kosten dem Kläger zur Last falle. Bon dieser Summe brachte der Kläger die von ihm bereits anerkannten Gegensforderungen des Beklagten mit 10241,82 M in Ubzug, sodaß sein Unspruch sich auf 8926,43 M ermäßigte, deren Bezahlung jedoch der Beklagte verweigerte.

Auf Grund des § 868 C.B.D. erhob nun der Kläger Klage mit dem Antrage, in Höhe von 8926,43 M nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 5. April 1894, dem Tage der Rechtstraft des Urteiles, die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruche durch Bollstreckungsurteil für zulässig zu erklären. Der Beklagte beantragte auf Grund des Einwandes der Unzulässigkeit des Bersahrens und der Richtsgewährung des rechtlichen Gehörs die Abweisung der Klage. Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage; auf die Berusung des Beklagten wurde jedoch vom Oberlandesgerichte die Klage abgewiesen.

Auf die Revision bes Klägers wurde das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben und in der Sache selbst die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der ersten Instanz zurückgewiesen, aus solgenden

Grunben:

"Das Berufungsgericht geht von der Ansicht aus, daß der Aufhebungsgrund des § 867 Biff. 1 C.P.D., die Unzulässigkeit des Berfahrens, "sich nicht nur auf die allgemeinen Boraussetzungen des Schiedsverfahrens beziehe, sondern auch wesentliche Mängel des Berfahrens selbst umfasse". Semäß der den Schiedsrichtern beim Mangel einer Bereinbarung der Parteien zustehenden Besugnis der Bestimmung des Verfahrens hätten sie dies im Schreiben vom 2. August 1893 durch Kundgabe des Entschlusses gethan, nach Singang der Klagebeantwortung Verhandlungstermin anzuberaumen. Eine

Unberung bes Berfahrens habe ben Schiederichtern zwar freigestanden: von einem folden Entschlusse hatten fie jedoch die Barteien verftändigen muffen. Mit dem Bruche bes angeordneten Verfahrens bätten sie eine wesentliche Grundlage ihrer schiedsrichterlichen Thätigfeit verlett, die übrigens vom Berufungstläger wegen der ausdrücklichen Heranziehung der Borichriften der Civilprozekordnung in § 20 bes Bachtvertrages mit Recht auch als eine von den Parteien im Schiedsvertrage vereinbarte Grundlage bezeichnet werbe. Auch ber Aufhebungsgrund bes 5 867 Riff. 4, die Versagung bes rechtlichen Bebores, fei begrundet und fei durch den Bergicht auf richterliche Aufhebung bes Schiedsspruches nicht beseitigt. Der Abs. 2 bes & 867 verordne nur, daß eine Aufhebung wegen ber Verfagung rechtlichen Gehores nicht ftattfinde, wenn die Parteien ein anderes, bas beifit offensichtlich: andere Grundlagen ber Entscheidung, vereinhart hatten. Der Annahme eines Bergichtes auf rechtliches Gehor ftebe aber jebenfalls & 381 A.Q.R. I. 16 und eventuell die Erwägung entgegen, daß jener Berzicht in § 20 bes Pachtvertrages nur unter ber bei ber Bezugnahme auf die Grundfate ber Civilprozefordnung und mangels anderweiter Vereinbarung selbstverständlichen Voraussetung erklärt worben fei, daß die Barteien vor den Schiederichtern bas rechtliche Gebor fanden.

Die Revision rügt, mangels einer Bereinbarung ber Barteien über bas Verfahren habe die Bestimmung besselben in dem Ermessen ber Schiebsrichter gestanden. Die Befugnis, von einer Bestimmung bes Verfahrens wieber abzugehen, sei nicht von einer vorgängigen Verständigung der Barteien bedingt. Die Besugnis, hiervon abzuzugehen, ergebe fich aus & 860 Abf. 1 C.B.D., wonach die Schiebsrichter bas bem Streite ju Grunde liegende Sachberhaltnis nur soweit zu ermitteln batten, als sie die Ermittelung für erforderlich erachteten. Da es sich um teine Vereinbarung ber Barteien handele, so folge aus bem ben Schiedsrichtern zur Laft gelegten Berftoße feinesfalls die Ungulaffigfeit des ichiederichterlichen Berfahrens im Sinne bes 5 867 Riff. 1 C.B.D. Die Schiederichter hatten bem Beklagten bas rechtliche Gehör burch bie Aufforberung zur Beantwortung der Rlage und die Mitteilung der Entgegnung des Rlagers auf die Klagebeantwortung gewährt. Sabe der Beklagte unterlassen, seine vermeintlichen Gegenforderungen, soweit sie nicht vom Kläger

anerkannt gewesen, vorzubringen und einen weiteren Schriftsat eins zureichen, so habe er eben von dem ihm gewährten Gehör nicht im vollen Umfange Gebrauch gemacht. Die Parteien hätten überdies auf das Recht verzichtet, die Aufhebung des Schiedsspruches zu beantragen. Ein derartiger Berzicht habe jedenfalls Geltung bezüglich der in Ziff. 4 und 5 des § 867 aufgestellten Aushebungsgründe.

Gemäß § 868 C.P.D. findet aus dem Schiedsspruche die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Bollstreckungsurteil ausgesprochen ist, und ist das Vollstreckungsurteil nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aushebung des
Schiedsspruches beantragt werden kann. Als Aushebungsgründe sind
die Gründe der Ziff. 1 und 4 des § 867 C.P.D., die Unzulässigkeit
des Versahrens und der Mangel des rechtlichen Sehöres, geltend
gemacht. Ob sich der Ausbedungsgrund der Ziff. 1 des § 867 nur
auf die allgemeinen Voraussehungen des schiedsrichterlichen Versahrens
bezieht oder auch auf wesentliche Mängel des Versahrens erstreckt, ist
bestritten. Der IL Civilsenat des Reichsgerichtes hat in seiner Enticheidung vom 2. Juli 1889,

vgl. Entsch, bes R.S.'s in Civils. Bb. 24 S. 397. 404,

fich auf Grund ber Entstehungsgeschichte bes § 867 Biff. 1 für eine Ausbehnung ber Riff. 1 auf bie Berletzung von wesentliche Grundlagen bes Berfahrens bilbenden Prozegvorschriften ausgesprochen. Das Berufungsgericht hat sich bieser Ansicht angeschlossen. "Unzulässigfeit bes Berfahrens" im Sinne bes § 867 Biff. 1 C.B.D. findet das Berufungsgericht nun barin, daß die Schiedsrichter. nachbem sie die Anberaumung eines Verhandlungstermines in Aussicht gestellt, ohne weitere Berständigung ber Parteien — ohne Abhaltung eines Termines — zum Spruche schritten. Gemäß & 860 C.B.D. wird in Ermangelung einer Bereinbarung ber Barteien bas Berfahren von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt. Gemäß § 860 Abs. 1 steht es auch in ihrem Ermessen, die Form und die Grenzen für die Ermittelung des Sachverhaltes zu bestimmen. Demgemäß muß auch der Übergang von der einmal gewählten Form zu einer anderen ober die Abfürzung des gewählten Verfahrens für zulässia eracktet werden. Immerhin sollte aber die Partei davon in Renntnis gesetzt und erhalten werden, auf welcher Grundlage der

Schiedsspruch erlaffen werben foll. Denn nur unter biefer Borausfetung ift fie in ber Lage, bem Schieberichter bas nach ihrer Meinung gur Beurteilung ber Sache erforderliche Material zu unterbreiten. Geschieht bies nicht, fo tann fie in ihrem rechtlichen Gebor verfürzt fein. Die Berletzung einer wefentlichen Grundlage bes Berfahrens. bie bas Berufungsgericht unter ben Aufhebungsgrund ber Riff. 1 bes 8 867 C.B.D. ftellt, fallt bemnach mit bem Aufhebungegrunde ber Riff. 4 jusammen. Ließe fich ber Aufhebungsgrund ber Riff. 4 auf Grund einer ausbehnenden Auslegung bes Aufhebungsgrundes der Riff. 1 auch biefem, alfo ber "Unzuläffigfeit bes Berfahrens", unterftellen, so konnte durch biefe Unterftellung bie in Abs. 2 für bie Riff. 4 und 5 getroffene besondere Bestimmung nicht beseitigt werben. Siernach findet aber die Aufhebung bes Schiedsspruches aus dem in Riff. 4 erwähnten Grunde nicht ftatt, wenn bie Barteien ein anderes vereinbart haben. Nach Inhalt bes Pachtvertrages haben aber bie vertragschließenden Teile auf das Recht verzichtet, burch richterliches Berfahren eine Aufhebung bes Schiedsspruches zu beantragen. Der hiernach unbedingt und allgemein vereinbarte Ausschluß ber Anfechtung bes Schiedsspruches vor Gericht erstreckt sich notwendig auf biejenigen Aufhebungsgrunde, beren Geltendmachung burch Bereinbarung ausgeschloffen werben fann; gerabe eine Beschränfung ober eine Ausnahme hatte einer besonderen Bestimmung bedurft. Unrecht macht bemnach bas Berufungsgericht geltenb, ber Annahme eines Bergichtes auf rechtliches Gebor ftebe bie Bestimmung bes § 381 A.L.R. I. 16 entgegen, wonach "Erlaß und Bergichtleiftungen allemal eine ausbrudliche Erklärung erforbern". Richt ein Bergicht auf rechtliches Gebor fteht in Frage, fondern ber Ausschluß ber Anfechtung bes Schiedsspruches por Gericht. Uber die Bereinbarung biefes Ausschluffes liegt aber eine unzweibeutige Erklärung vor. Siernach war die Anfechtung bes Schiedespruches ausgeschlossen und Vollstreckungsurteil im Sinne bes & 868 C.P.D. zu erlassen. Revision ericien somit begründet, Die Berufung bes Beflagten gegen bas Urteil ber erften Inftang unbegründet:" . . .